

# Hinweise zur Bevollmächtigung eines Vertreters oder der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für die virtuelle Hauptversammlung am 12. Juli 2023

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

wie Sie unserer Einladung zur virtuellen Hauptversammlung entnehmen können, können Aktionäre ihr Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, einen Intermediär (§ 67a Abs. 4 AktG), eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Daneben bietet die PAION AG ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der virtuellen Hauptversammlung vertreten zu lassen

#### 1. Vollmacht an einen Dritten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, einen Intermediär (§ 67a Abs. 4 AktG), eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Der Bevollmächtigte darf die Rechte des Aktionärs jedoch ebenfalls nur im Wege der (elektronischen) Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter)Vollmacht an Dritte (auch an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ausüben.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung sowie Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes, wie in der Hauptversammlungseinladung unter Ziffer III. 1 und 3 erläutert, erforderlich.

Sofern Sie sich durch einen Dritten vertreten lassen wollen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 Aktiengesetz grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 Aktiengesetz erteilt wird. Ein Vollmachtsformular, das hierfür verwendet werden kann, findet sich auf den den Aktionären zugesandten Zugangskarten und steht unter

### https://www.paion.com/de/medien-investoren/hauptversammlung/

zum Download zur Verfügung.

Um die Zugangskarte zur virtuellen Hauptversammlung der PAION AG am 12. Juli 2023 zu erhalten, melden Sie sich bitte über Ihre depotführende Bank zur Hauptversammlung an. Anschließend wird Ihnen Ihre Zugangskarte zur Verfügung gestellt. Sobald Sie Ihre Zugangskarte erhalten haben, füllen Sie das Vollmachtsformular (siehe weitere Informationen unter Ziffer 3) aus, schließen dieses z. B. mit Ihrer Unterschrift oder sonst nach § 126b BGB ab und übergeben Ihre Zugangskarte zusammen mit der Vollmacht dem Bevollmächtigten. Bitte gehen Sie ebenfalls so vor, falls Sie das auf der Internetseite der Paion AG zur Verfügung gestellt Vollmachtsformular verwenden. Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 Aktiengesetz (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf ausschließlich mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

Sofern Sie mehr als eine Person bevollmächtigen, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss durch den Aktionär oder den entsprechenden Bevollmächtigten aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum Ablauf des Dienstags, den 11. Juli 2023, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der nachstehend unter Ziffer 2 genannten Adresse eingegangen sein. Für die Friswahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft entscheidend.

Voraussichtlich ab dem 21. Juni 2023 können Vollmachten auch über das im internetbasierte HV-Aktionärsportal abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich über das internetbasierte HV-Aktionärsportal abgegeben, geändert oder widerrufen werden.



#### 2. Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die PAION AG bietet ihren Aktionären die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der virtuellen Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die Vollmachten für die von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter können schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform erteilt werden (siehe Adressdaten unten). Für die Übermittlung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft per E-Mail kann das zusammen mit der Zugangskarte übermittelte und entsprechend ausgefüllte Vollmachts- und Weisungsformular in elektronischer Form als Anlage (nach Möglichkeit in den Dateiformaten "PDF"- oder "TIF") verwendet werden. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung sowie Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsvertretung, jedoch nicht für die Ausübung sonstiger Rechte, zur Verfügung. Die Stimmrechtsvertreter nehmen daher keine Aufträge zu Redebeiträgen, Auskunftsverlangen, Anträgen oder Wahlvorschlägen oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung entgegen.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind durch die Vollmacht verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessenspielraum zu. Soweit Weisungen nicht erteilt, nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme enthalten.

Ein Formular, das zur Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit den Zugangskarten übersandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

https://www.paion.com/de/medien-investoren/hauptversammlung/

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmacht und die Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen, im Falle einer Übermittlung auf dem Postweg oder per E-Mail, aus organisatorischen Gründen bis zum Ablauf des Dienstag, den 11. Juli 2023, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter folgender Adresse eingegangen sein:

PAION AG c/o BADER & HUBL GmbH Friedrich-List-Straße 4a 70565 Stuttgart E-Mail: hauptversammlung@baderhubl.de

Alternativ können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch über das internetbasierte HV-Aktionärsportal bevollmächtigt werden. Über das Aktionärsportal erteilte Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter müssen bis spätestens zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt auf der Hauptversammlung erteilt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf der Vollmachten oder eine Änderung von Weisungen möglich. Um das HV-Aktionärsportal zu nutzen, bedarf es der auf der Zugangskarte abgedruckten erforderlichen Log-In-Daten (Zugangskartennummer und PIN). Den Zugang erhalten die Aktionäre über die folgende Internetseite:

## https://www.paion.com/de/medien-investoren/hauptversammlung/

Sofern mitteilungspflichtige Anträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären zu der Tagesordnung unserer Hauptversammlung eingegangen sind, können Sie deren Wortlaut im Internet unter

 ${\bf https://www.paion.com/de/medien-investoren/hauptversammlung/einsehen.}$ 

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das HV-Aktionärsportal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212)) durch Briefwahl ausgeübt beziehungsweise Vollmacht und



gegebenenfalls Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- 1. elektronisch über das HV-Aktionärsportal,
- 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212),
- 3. per E-Mail und
- 4. per Brief.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg fristgemäß mehrere Briefwahlstimmen beziehungsweise Vollmachten und Weisungen zu, ist die zeitlich zuletzt zugegangene Erklärung verbindlich.

Sollten auf dem gleichen Übermittlungsweg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsauübung eingehen, gilt Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und gegebenenfalls Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme beziehungsweise Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung

#### 3. Vollmachtsformulare

Die Zugangskarte enthält ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht auf einen Dritten sowie ein Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung einer Vollmacht und Weisungen auf die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Entsprechende Formulare werden den Aktionären auch im Internet unter

https://www.paion.com/de/medien-investoren/hauptversammlung/

zur Verfügung gestellt. Nach Maßgabe von § 48 Abs. 1 Nr. 5 WpHG werden die Formulare Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

PAION AG Der Vorstand